

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 39 (1983)
Heft: 2

Rubrik: Redensarten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Blind“ und „sehen“ in festen Ausdrücken

„Mit Blindheit geschlagen“ heißt es im ersten Buch Moses, und nur die wenigen tausend Blinden werden zögern, diese gängige Wendung zu verwenden. „Jemanden wie einen Augapfel behüten“ bedeutet wohl, daß das Auge als Inbegriff der Wertschätzung angesehen werden soll. Was aber ist dann mit jenen, die nicht über ihren Gesichtssinn verfügen können? Anderseits heißt es; „Liebe macht blind“, was uns eigentlich Plato nicht unsympathisch machen müßte. Doch wenn der große Grieche mit ‚blind‘ so etwas wie „unkritisch“ gemeint hat, so wird man am vernünftigen Sinn unseres Sprachgebrauchs doch etwas zweifeln müssen. Sehgeschädigte sind wohl bis zu einem Teil auf „blindes Vertrauen“ Sehenden gegenüber angewiesen, doch darüber hinaus vermögen sie doch recht selbständig zu urteilen.

Wenn im „Hamlet“ von „einem heitern und einem nassen Auge“ die Rede ist, so mag man es Shakespeare verzeihen, wenn er dem werten Publikum zuliebe — schon wieder! — auf Veranschaulichung aus war. Ohne Visualisierung wäre es bestimmt auch gegangen, Heiterkeit und Trauer sollen ja vom Gemüt herkommen.

Genausowenig dürfen wir es den Medizinern nachtragen, wenn sie mit dem „Blinddarm“ eben etwas Unnützes bezeichnen, eine Ausstülpung, deren Bedeutung man angeblich nicht zu erkennen vermag. Ebenfalls eine etwas „unbesehene“ Wortschöpfung ist die der „blinden Kuh“, sie trifft wohl nur zufälligerweise jenen, den es halt erwischt hat.

„Blindgänger“ könnte in den Ohren eines Sehbehinderten — diese sind ja zur Mitbenützung unseres Wortschatzes ebenfalls eingeladen — zunächst voller Sarkasmus ertönen. Das Wort weckt immerhin die Assoziation, das Ziel verfehlt zu haben, nur noch Gefahr in sich zu bergen und auf Beseitigung zu warten. Aber ebensogut finden wir darin eine Warnung, wie sie für den Sehbehinderten eben tatsächlich von Bedeutung ist: die Warnung, auf die Gefahren etwa des Straßenverkehrs zu achten. Nachdem aber der Sehbehinderte trotz seines Gehörs und trotz der Langstocktechnik nicht über die „Umsicht“ eines Sehenden verfügt, muß dieser ihm bei der Umgehung der Gefahren behilflich sein. Genau betrachtet, ist der Ausdruck „Blindgänger“ gar nicht so perfid, wie er sich anhört, denn wesentlich am „Blindgänger“ bleibt, wie man auf ihn reagiert, wie man mit ihm umgeht. Hier steckt in der Sprache doch ein kleiner Fingerzeig.

Ob hingegen das „Auge des Gesetzes“ (Schiller) so wacht, wie es Sehbehinderte erwarten, bleibt fraglich. Noch immer sind Rechtsnormen auf der einen Seite und Behindertenbedürfnisse auf der andern zu wenig deckungsgleich. Die Auseinandersetzung darüber ist allerdings längst in Gang gebracht worden.

„Hellseher“ und „Schwarzseher“ — das wird vielfach „übersehen“ — gibt es natürlich auch bei Blinden. Überhaupt muß festgestellt werden, daß Sehende die Behinderung eines Sehgeschädigten vielfach falsch einschätzen. Diese Behinderung bezieht sich, in der Regel wenigstens, nur auf den Gesichtssinn, nicht aber auf den Geist oder das Gehör. Deshalb hat es wenig Sinn, einen Blinden anzuschreien oder ihm eine verlangte Auskunft in Säuglingssprache zu erteilen. „Helle Köpfe“ gibt es auch bei Sehbehinderten. Nur braucht es bei ihren Gesprächspartnern gelegentlich

Zeit, bis sie diese Tatsache „ins Auge gefaßt“ haben. „Augen haben und nicht sehen“, so lautet ein Ausspruch von tiefer Wahrheit im Psalm 115. Bei Matthäus (13, 13) heißt es ähnlich: „mit sehenden Augen nicht sehen“.

Während es die Evangelisten ziemlich genau getroffen haben, scheint sich die Technik bisweilen wenig um das Sehbehindertenwesen zu kümmern. „Blindstrom“ wird jener Verluststrom in der Wechselstromtechnik genannt, bei dem keine Wirkleistung (in Watt) vorhanden ist. Im Lexikon steht dazu deutlich lesbar vermerkt: „nutzlose, unerwünschte Belastung“. Bei den Buchbindern bedeutet Blindpressung Farblosigkeit und späteres Dunklerwerden (bei einem Bucheinband). „Blindmaterial“ ist im Buchdruck als Füllmaterial eingesetzt, das nicht mitgedruckt wird, also „blind“ mitläuft. Beteiligt an der Wortsammlung sind aber auch die Schreiner mit ihrem „Blindholz“, das jeweils das billigere Holz im Innern eines Möbelstückes bezeichnet.

Eine glatte Unterschlebung erlaubt sich die Transportbranche mit dem Ausdruck des „blinden Passagiers“, der sich um das Zahlen drückt. Aber noch mehr riskiert die pharmazeutische Industrie, sie deutet geradezu auf Ignoranz hin, wenn sie von „Blindversuchen“ spricht. „Blindversuche“ heißen jene Versuche, bei denen ein Präparat ohne genaueres Wissen der Versuchsperson verabreicht wird. Beim „Doppelblindversuch“ weiß selbst der Untersuchungsleiter nicht so recht, was eigentlich wann verabreicht werden soll.

Ronald Roggen

Stil

Es geht nichts über Klarheit!

Der hiernach abgedruckte Brief einer Amtsstelle dürfte ein Musterbeispiel dafür sein, mit welchen „Erklärungen“ ein Durchschnittsbürger abgespeist wird; es handelt sich um einen Brief, mit dessen Inhalt der Empfänger gar nichts anfangen kann, weil er völlig unverständlich ist. Oder sind Sie in der Lage, nach mehrmaligem Durchlesen zu sagen, was der Verfasser eigentlich wollte? — Bestimmt werden täglich viele solcher Schreiben versandt, ohne daß sich der Empfänger wehrt. Der Einfachheit halber wird er die Sache kopfschüttelnd ad acta (= Papierkorb) legen oder von der am Schluß des Schreibens gemachten Möglichkeit Gebrauch machen. Hier nun der Brief:

„Für Ihre persönlichen AHV-IV-EO-Beiträge (Nachträge) der Jahre 1977 bis 1981 erhalten Sie gemäß den neuen Wehrsteuermeldungen rektifizierte Beitragsverfügungen. Auch für das Jahr 1976 erhalten Sie noch eine Nachtragsbeitragsverfügung, da für Beiträge, die aufgrund einer Nachsteuerveranlagung festgesetzt werden, nicht die Verjährungsfrist von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, gilt, sondern die Frist von fünf Jahren beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, das auf dasjenige folgt, in dem die Nachsteuer rechtskräftig veranlagt wurde (Art. 16 Abs. 1 AHVG). Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen: Ausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber.“

O. W.